

Ladenöffnungszeiten in NRW

1. Allgemeines
2. Verkaufsstellen
3. Ladenöffnungszeiten
4. Verkauf an Sonn- und Feiertagen
5. Weitere Verkaufsonntage und -feiertage
6. Regelungen bei Apotheken, Tankstellen, Flughäfen und Personenbahnhöfen
7. Verkauf im Gaststättengewerbe
8. Ladenöffnung bei Tagen der offenen Tür
9. Sonderfall: Mischbetriebe, zum Beispiel Kioske
10. Das Sonn- und Feiertagsgesetz
11. Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen
12. Bußgeldvorschriften

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt erläutert das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG-NRW). Eine bundeseinheitliche Regelung existiert seit der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes im November 2006 nicht mehr.

Das Ladenöffnungsgesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

2. Verkaufsstellen

Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen, sowie sonstige Verkaufsstände, sofern in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem wird dem gewerblichen Anbieten gleichgestellt, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

Keine Verkaufsstellen in diesem Sinne sind:

- Dienstleistungsbetriebe, wie etwa Reisebüros oder Reparaturstellen, da keine Waren angeboten werden. Allerdings gelten auch dort die Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes (vgl. Ziffer 9).
- Gast- und Speisewirtschaften, bei denen Waren nicht zur Mitnahme sondern zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
- Reine Großhandelsbetriebe, da kein Verkauf an jedermann erfolgt. Der Zugang muss in geeigneter Weise kontrolliert werden.

- Geschlossene Veranstaltungen, da kein Verkauf an jedermann erfolgt. Eine geschlossene Veranstaltung ist gegeben, wenn nur ein genau abgegrenzter Personenkreis Einlass erhält, zum Beispiel Betriebsangehörige zur Betriebskantine. Hingegen ist keine geschlossene Veranstaltung und damit eine Anwendbarkeit des Ladenöffnungsgesetzes gegeben, wenn zwar nur Besitzer von Eintrittskarten Zutritt haben, eine Einlasskarte aber von jedermann erworben werden kann.

3. Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen von montags bis freitags von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Samstagsregelung:

An Samstagen dürfen Verkaufsstellen in Vorbereitung auf die Sonntagsruhe grundsätzlich nur von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Ausnahmsweise darf an vier Samstagen im Jahr bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben, wobei sämtliche Abschlussarbeiten bis 24.00 Uhr erledigt sein müssen.

Die Öffnung an Samstagen bis 24.00 Uhr ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der Verkaufsstelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde diese Tage mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich angezeigt und die Ordnungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige widersprochen hat.

Diese Ausnahmeregelung gilt insgesamt nicht für die folgenden Samstage:

- den Ostersonntag und den Pfingstsonntag,
- den Samstag vor einem verkaufsoffenen Adventssonntag (vgl. hierzu die Hinweise unter „Weitere Verkaufssonntage und –feiertage“)
- die Samstage vor dem Volkstrauertag und dem Totensonntag,
- die Samstage vor dem 1. Mai, dem 3. Oktober, dem Allerheiligentag und dem 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

An diesen Samstagen verbleibt es bei der gesetzlichen Grundregel und die Verkaufsstellen dürfen längstens bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

Die gesetzlichen Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, 1. Weihnachtstag und 2. Weihnachtstag.

Außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen im Grundsatz ebenfalls verboten.

Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, können Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten sowie Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet werden.

4. Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Im Grundsatz dürfen an Sonn- und Feiertagen folgende Geschäfte geöffnet sein:

- Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments. Diese Verkaufsstellen dürfen für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Diese Regelung gilt nicht für Ostermontag, Pfingstmontag und den 2. Weihnachtstag. An diesen Tagen ist die Abgabe von Waren verboten.

- Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen. Eine Öffnung ist nur während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer gestattet.
- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Kernsortiment aus selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments. Auch diese Verkaufsstellen dürfen nur für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Am 24. Dezember dürfen die vorstehenden Verkaufsstellen längstens bis 14.00 Uhr geöffnet bleiben, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt.

Zudem dürfen an Sonn- und Feiertagen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden (zum Beispiel Eisverkaufswagen).

Soweit eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist, hat der Inhaber oder die Inhaberin in jedem Fall an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

5. Weitere Verkaufsonntage und -feiertage

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können nach Anhörung verschiedener Institutionen (u. a. der Industrie- und Handelskammer) zudem an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für jede Verkaufsstelle aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen den Verkauf bis zur Dauer von fünf Stunden gestatten.

Die Freigabe kann dabei auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden (wobei zu beachten ist, dass jede einzelne Verkaufsstelle nur an maximal vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen geöffnet sein darf). Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Damit darf maximal ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden. Von der Freigabe ausgenommen sind zwei Adventssontage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, namentlich Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag sowie der 1. Mai und der 3. Oktober. Der 24. Dezember ist von der Freigabe ausgenommen, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. An diesen Tagen darf kein Verkauf stattfinden.

In letzter Zeit haben verschiedene Interessengruppen – zum Teil mit Erfolg – Gerichtsverfahren gegen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen angestrengt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschlüsse vom 10.06.2016 -4 B 504/16- und vom 15.08.2016 -4 B 887/16) muss die Anlassveranstaltung (Fest, Markt, Messe o.ä.) eine prägende Wirkung haben. Dies setzt nach Ansicht des Gerichtes voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die Anlassveranstaltung alleine, also ohne die Sonntagsöffnung, mehr Besucher anziehen würde als der verkaufsoffene Sonntag ohne die Anlassveranstaltung. Es muss demnach ein hypothetischer Vergleich stattfinden zwischen diesen beiden Besucherzahlen (Anzahl der Besucher der Anlassveranstaltung \Leftrightarrow Anzahl der Besucher des verkaufsoffenen Sonntags). Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig.

Somit ist davon auszugehen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden die bereits erlassenen Verordnungen noch einmal auf die Übereinstimmung mit den gerichtlichen Vorgaben prüfen und gegebenenfalls anpassen werden.

In ausgewählten Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden Waren, die für die Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden. Die einzelnen Orte, die davon grundsätzlich Gebrauch machen dürfen, sind in der Anlage zur LadenöffnungsVO aufgelistet. Auch hier gilt allerdings, dass eine Freigabe der Sonn- und Feiertage durch die zuständigen Ordnungsbehörden durch Verordnung zu erfolgen hat. Falls Sie eine Verkaufsstelle in einem solchen Ort betreiben, sollten Sie sich deshalb bei Ihrer lokalen Ordnungsbehörde informieren, welche 40 Sonn- und Feiertage im Jahr für den Verkauf der oben genannten Waren freigegeben sind.

6. Regelungen bei Apotheken, Tankstellen, Flughäfen und Personenbahnhöfen

Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufsstellen zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet haben. Die Apothekerkammer regelt, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen bleiben muss.

Tankstellen ist grundsätzlich eine ganztägige Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zur Abgabe von Ersatzteilen zur Erhaltung/Wiederherstellung der Fahrbereitschaft sowie zur Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf möglich. Zum Reisebedarf zählen Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikeln, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs ist eine ganztägige Öffnung für den Verkauf von Reisebedarf gestattet, am 24. Dezember jedoch nur bis 17.00 Uhr.

7. Verkauf im Gaststättengewerbe

Bei Gaststätten ist auch während der Ladenschlusszeiten die Abgabe von Zubehörgut an Gäste zulässig. Bei Zubehörgut handelt es sich um im Zusammenhang mit der Gastaufnahme mengenmäßig begrenzt gewährte Leistungen, beispielsweise um Tabakwaren, Streichhölzer, Gebäck, Zeitungen, Postkarten oder Ähnliches. Des Weiteren darf der Gastwirt außerhalb der Sperrzeit Getränke und zubereitete Speisen aus seinem Betrieb, Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren zum alsbaldigen Verzehr an jedermann über die Straße abgeben (§ 7 Gaststättengesetz).

8. Ladenöffnung bei Tagen der offenen Tür

Für den Unternehmer stellt sich häufig die Frage, ob er Kunden an Sonn- und Feiertagen ins Geschäft einladen kann, um zum Beispiel einen Tag der offenen Tür durchzuführen.

Das Offenhalten einer Verkaufsstelle ist an Sonn- und Feiertagen gestattet, wenn kein geschäftlicher Verkehr stattfindet. Es darf insoweit lediglich die Warenbesichtigung, wie durch ein Schaufenster, ermöglicht werden. Zulässig ist auch die Auslage von Prospekten und anderen allgemeinen Werbematerialien. In diesem Rahmen müssen sich Tage der offenen Tür bewegen.

Verboten ist an Sonn- und Feiertagen jede Art der Geschäftsanbahnung, sei es durch Beratung, das Zeigen von Proben oder das Auslegen von Bestellzetteln und die Einrichtung einer entsprechenden Möglichkeit zum Einwurf dieser Zettel. Der Unternehmer darf grundsätzlich keinen persönlichen, zweiseitigen Kontakt zum Kunden einleiten oder herstellen.

Vor diesem Hintergrund galt bereits nach der Rechtsprechung zum früheren Bundesladenschlussgesetz, dass weder der Inhaber/die Inhaberin noch sein/ihr angestelltes Personal am Tag der offenen Tür anwesend sein durften. Dies gilt nach wie vor.

Grundsätzlich zulässig ist hingegen die Anwesenheit von Bewachungspersonal. Das lediglich zur Aufsicht bestimmte und nicht zur Entgegennahme von Bestellungen, zum Führen von Verkaufsgesprächen, zur Vorführung und Erläuterung des Angebots oder zu sonstigen verkaufsförderlichen Handlungen berechnete Personal darf sich im Geschäftslokal aufhalten.

9. Sonderfall: Mischbetriebe, zum Beispiel Kioske

Es ist möglich, dass in derselben Verkaufsstelle mehrere Waren oder Leistungen angeboten werden, deren Verkauf jeweils verschiedenen Ladenöffnungszeiten unterliegt. Man spricht dann von einem Mischbetrieb.

Bei Mischbetrieben ist für jede Ware oder Leistung gesondert zu prüfen, zu welchen Zeiten sie an den Kunden abgegeben werden darf.

Ein Beispiel für Mischbetriebe bilden Kioske. Soweit Waren zum Mitnehmen verkauft werden, unterliegen sie den Ladenöffnungszeiten. Soweit ein Ausschank betrieben wird, der

dem Gast die Möglichkeit gibt, Getränke an Ort und Stelle einzunehmen, gilt die Polizeistunde für Trinkhallen, also Gaststättenrecht. Ab dem Zeitpunkt des Ladenschlusses dürfen Kioskbetreiber mit einem Teil erlaubnisfreier Gaststätte also nur noch die Waren verkaufen, die zur Gaststätte gehören. Darunter fallen auch die oben genannten „Zubehörleistungen“.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt Ihrer Gemeinde.

10. Das Sonn- und Feiertagsgesetz

Zeitliche Beschränkungen für die geschäftliche Tätigkeit ergeben sich nicht nur aus dem Ladenöffnungsgesetz, sondern auch aus dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage NRW (Feiertagsgesetz NRW).

Das Feiertagsgesetz gilt in Nordrhein-Westfalen für sämtliche Arbeiten, also sowohl für den Verkauf von Waren als auch für Dienstleistungen.

Das Feiertagsgesetz verbietet an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.

Ausgenommen von den Verboten des Feiertagsgesetzes sind unter anderem Veranstaltungen, die überwiegend Freizeitcharakter haben wie der Betrieb von Fitnessstudios, Sonnenstudios, Saunas oder Kinos.

11. Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen, an denen Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, gilt § 11 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Das bedeutet, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen,
- acht Stunden Arbeitszeit grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen aber die Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden verlängert werden kann (Ruhepausen und Ruhezeiten sind auch an Sonn- und Feiertagen einzuhalten),
- bei Sonntagsarbeit innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist; bei Feiertagsarbeit innerhalb von acht Wochen,
- die Sonn- und Feiertagsruhe oder der Ersatzruhetag grundsätzlich unmittelbar in Verbindung mit der 11-stündigen Ruhezeit nach § 5 ArbZG zu gewähren ist, so dass der Arbeitnehmer einmal pro Woche eine 35-stündige Ruhezeit hat.

Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmer für weitere 30 Minuten unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden.

12. Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz NRW können mit bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden. Stellt der Verstoß gegen das Ladenöffnungsgesetz gleichzeitig einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz dar, sind Bußgelder bis zu EUR 15.000,00 möglich.

Stand

Oktober 2016